

Richtlinien zur Förderung der Turn- und Sportvereine durch laufende Bezuschussung vom 28. Juni 1977

(zuletzt geändert am 23. Juli 2001)

Der Gemeinderat der Stadt Biberach hat am 16. Mai 1977 beschlossen, die Turn- und Sportvereine in Biberach durch Gewährung laufender Zuschüsse für den Einsatz der Übungsleiter für Kinder und Jugendliche zu fördern.

Die Förderung wird in stets widerruflicher Weise im Rahmen und vorbehaltlich der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach folgenden Bestimmungen gewährt.

1. Art und Höhe der Förderung

Für jedes beitragszahlende Mitglied unter 18 Jahren erhalten die einer der Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sports angeschlossenen Vereine mit Sitz in Biberach einen Förderungszuschuss von jährlich 21,00 €. Der Zuschuss erhöht sich für jedes 3. und weitere Kind einer Familie, das der Verein beitragsfrei stellt, um 6,14 €.

2. Förderungsvoraussetzungen

Die Vereine sind verpflichtet, sofern sie die Förderungszuschüsse in Anspruch nehmen,

- a) den Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche auf mindestens 6,14 € jährlich festzusetzen,
- b) die Vergütung für die Übungsleiter der Kinder- und Jugendgruppen auf mindestens 4,09 € pro Stunde festzusetzen.

3. Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Die Förderungszuschüsse werden auf Antrag gewährt. Die Anträge sind auf 1. April jeden Jahres beim städtischen Sportreferat einzureichen.

Maßgebend für die der Förderung zugrundeliegende Zahl der Kinder und Jugendlichen ist der Mitgliederbestand am 1. Januar jeden Jahres, wie er sich aus der Mitgliederkartei ergibt. Die Vereine reichen als Nachweis eine vom Vereinsvorsitzenden und dem Kassier unterzeichnete Beitrags- und Einzugsliste ein.

3.2 Auskunftspflicht der Vereine

Die Vereine sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt über alle mit der Förderung zusammenhängenden Fragen Auskünfte zu erteilen und ihnen auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Abrechnungs- und Kassenunterlagen zu gewähren.

4. Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.